

Zur Zl. 9/1967

# Niederschrift

über die am Dienstag, 26. September 1967 in Gars am Kamp  
Johann Straußgasse stattgefundene

## Verhandlung,

betreffend die Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung

gemäß § 111 der Bauordnung für Niederösterreich.

Gegenstand ist das am 24. 7. 1967 19..... eingebrachte Ansuchen  
des Herrn — der Frau Franz und Christine Hinterhofer,  
wohnhaft in 3571 Gars am Kamp, Hornerstraße 226,  
um Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung für Wohnhausneubau  
auf Grundstück Nr. 581/2, E. Z. 761, Kat.-Gemeinde Gars am Kamp,  
Haus Konstr.-Nr. 440, Johann Straußgasse-Straße — -Gasse Nr. 440, wofür die  
Baubewilligung mit h. ä. Bescheid vom 27. Mai 1964, Zl. 16/1964, erteilt worden ist.

Anwesend sind:

Verhandlungsleiter: Anton Hölzl, Vizebgmst.  
Bausachverständiger: Dipl. Ing. Pescher Beruf — Dienstitel: Baurat  
Sanitätssachverständiger: Dr. Kurt Loimer  
Bauwerber: Franz und Christine Hinterhofer  
Bauführer: Fa. Johann Buhl IHG  
Planverfasser: - " -

Bei Beginn der Verhandlung übergibt der Bauwerber dem Verhandlungsleiter den Befund des Rauchfangkehrermeisters Anton Hölzl über das erfolgte Abziehen der Rauchfänge, welcher Befund dieser Verhandlungsschrift hiemit angeschlossen wird.

Bei dem vorgenommenen Ortsaugenscheine sowie an Hand der genehmigten Baupläne — ~~der mit h. ä. Bescheid vom 19. 7. 1967 genehmigten Auswechslungspläne~~ — wurde folgendes festgestellt:

Der Bau wurde — nur teilweise — im allgemeinen — vollständig — unter Einhaltung der Baupläne und der Baubedingungen ordnungsgemäß ausgeführt und befindet sich in gehörig ausgetrocknetem, gesundheitsunschädlichem Zustand.

Der Bausachverständige stellt folgende Planabweichungen fest — und nimmt die Richtigstellung der Baupläne i. k. W. vor — und verlangt die nachträgliche Richtigstellung der Baupläne durch den Bauführer — und verlangt die

~~Vorlage von Auswechslungsplänen durch den Bauführer:~~ Im Keller wurde die Garage nicht ausgeführt, der Heizkeller wurde in den Nebenraum verlegt und an seiner Stelle eine Waschküche errichtet. Unter der Terasse wurde an Stelle der Anschüttung ein Abstellraum errichtet. Im Erdgeschoß wurden WC und Speis in der Lage gegeneinander ausgetauscht. Kanalanschluß wurde hergestellt.

Weiters stellt der Bausachverständige folgende Mängel fest: 1) Tür zum Dachboden nicht feuerhemmend, 2) Terasse noch nicht mit Geländer gesichert, 3) Stiegenaufgänge ohne Handlauf, 4) Attest über Zentralheizung fehlt noch.

Der Bauwerber — und der Bauführer — gibt ~~geben~~ — hierzu folgende Erklärung ab: Mängel lt. Punkt 1 und 4 werden binnen 2 Wochen, die zu Punkt 3 binnen 6 Wochen behoben. Zum Terrassengeländer wird festgestellt, daß die Bestellung bereits ergangen ist, aber ein Termin nicht mit Sicherheit angegeben werden kann. Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Geländers wird jedenfalls die Ausgangstür ständig versperrt gehalten.

Der Bausachverständige erwidert hierauf: Nach Behebung der Mängel Pkt. 1 u. 4 und unter der Voraussetzung der sonstigen Erklärungen des Bauwerbers keine Bedenken gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung.

Auf Grund dieses Ergebnisses der Kollaudierungsverhandlung — und der Erklärung des Bauwerbers, die festgestellten Mängel bis längstens wie vor 19..... zu beheben — und der Erklärung des Bauführers, die Pläne bis zu diesem Termin richtigzustellen — auszuwechseln — wird seitens der Vertreter der Gemeinde folgendes beantragt:

Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung — unter nachträglicher Genehmigung der vorbeschriebenen Planabweichungen. nach Behebung der Mängel 1) u. 4)

~~Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung erst nach erfolgter Behebung der festgestellten Mängel und nach erfolgter Richtigstellung der Pläne und nach erfolgter Vorlage von Auswechslungsplänen und nach erfolgter Abhaltung einer neuerlichen Kollaudierung.~~

~~Verweigerung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung aus folgenden Gründen:~~

Da sonst nichts vorgebracht wird und gegen die Fassung dieser Verhandlungsschrift von keiner Seite ein Einwand erhoben wird, schließt der Verhandlungsleiter nach erfolgter Verlesung der Verhandlungsschrift die Verhandlung.

V. g. g.

Dauer: 1/2 Std.